



Wahlordnung

der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

vom 18. Februar 2003, zuletzt geändert am 14. Dezember 2018

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlperiode dauert außer im Falle des § 17 HeilBerG fünf Jahre.
- (3) Die Wahl zur Kammerversammlung findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt.
- (4) Die neue Kammerversammlung tritt spätestens am 75. Tage nach der Wahl zusammen.

§ 2 Zahl der zu wählenden Vertreter

- (1) Nach § 13 HeilBerG ist für je 70 Angehörige der Landes Zahnärztekammer ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.
- (2) Der Vorstand stellt die Zahl der Kammerangehörigen und die gemäß Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung nach Maßgabe von Absatz 3 fest.
- (3) Für die Feststellung, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind, ist die Zahl der Kammerangehörigen maßgeblich, die am Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses erfasst sind.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.
- (2) Die Wahl wird schriftlich durchgeführt (Briefwahl).
- (3) Das Land bildet einen Wahlkreis.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, erfolgt abweichend von den Absätzen 1 und 4 die Wahl unter den Bewerbern dieses Vorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die
 1. entmündigt sind oder

2. infolge Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige gemäß § 11 HeilBerG, der am Wahltage mindestens drei Monate der Kammer angehört.

(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltage

3. infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,

4. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 59 Abs. 1 Buchstabe c HeilBerG),

5. hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

§ 6 Wahlausschuss, Wahlleiter

(1) Der Kammervorstand beruft einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Wahlleiters und drei Beisitzern besteht. Für die Beisitzer beruft der Kammervorstand Stellvertreter, die in einer festzulegenden Reihenfolge die Vertretung bei Bedarf übernehmen.

(2) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen Kammerangehörige sein. Mitglied des Wahlausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Kammerversammlung bewirbt oder Vorstandsmitglied ist.

(3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

(8) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses hat jeder Kammerangehörige als Zuhörer Zutritt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat der Vorsitzende Kammerangehörigen auf Anfrage mitzuteilen.

§ 7 Wahltag

(1) Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Brandenburg bestimmt den Tag, an dem spä-

testens um 17:00 Uhr der Wahlbrief beim Wahlleiter eingegangen sein muss (Wahltag).

(2) Die Kammer teilt der Aufsichtsbehörde den Wahltag mit.

§ 8 Wahlankündigung

Spätestens vier Monate vor der Wahl macht der Vorstand der Kammer öffentlich bekannt

1. den Wahltag,
2. Name und Anschrift des Wahlausschusses (und seiner Mitglieder) und
3. Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses.

§ 9 Wählerverzeichnis

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg legt aus dem Verzeichnis der Kammerangehörigen ein Wählerverzeichnis an, in das die wahlberechtigten Kammerangehörigen in alphabetischer Reihenfolge der Familienname, Vorname und private Anschrift eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis muss jeweils eine zusätzliche Spalte für Vermerke über die Zusendung der Wahlunterlagen, die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist von der Landeszahnärztekammer Brandenburg drei Monate vor dem Wahltag für die Dauer von zehn Arbeitstagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsicht für die Kammerangehörigen auszulegen.

(2) In der Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung ist auf die Möglichkeit, gegen das Wählerverzeichnis Einspruch zu erheben, hinzuweisen.

(3) Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzu legen und soll eine Begründung enthalten.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Soll dem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgegeben werden, ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Wahlleiter hat die Entscheidung dem Einsprechenden und dem Angehörten innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist bekannt zu geben.

(5) Das Wählerverzeichnis darf nach Beginn der Auslegungszeit bis zu seinem Abschluss nur aufgrund eines Einspruchs, aufgrund durch die Kammer festgestellter Mängel oder durch die Aufnahme neuer Kammerangehöriger geändert werden. Alle Änderungen sind von einem hierzu Beauftragten der Kammer in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und zu unter schreiben.

(6) Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der Eintragungen ab.

§ 11 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Diese sind dem Wahlausschuss einzureichen.

(2) Der Wahlleiter fordert spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist dabei auf ihre Voraussetzungen hin.

(3) Er gibt bekannt,

1. wie viel Mitglieder voraussichtlich zu wählen sind,
2. den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge, wie viele Unterschriften und welche weiteren Erklärungen dem Wahlvorschlag beigefügt sind, wo bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltag bis 18:00 Uhr die Wahlvorschläge eingereicht werden können.

§ 12 Form und Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder als Listenvorschlag eingereicht werden. Die Wahlvorschläge können einen Namen tragen.

(2) Die Listen müssen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift enthalten.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer zur Kammerversammlung wahlberechtigt ist und schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich, sie ist dem Wahlvorschlag hinzuzufügen.

(4) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 15 wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Die Unterschriften sind persönlich mit Vor- und Zunamen vorzunehmen. Die Unterschriften sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Dem Wahlausschuss sind die Originallisten vorzulegen. Der Unterschrift muss Name, Vorname und private Adresse in lesbarer Form beigefügt sein.

(5) Jeder Unterzeichner darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(6) Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

(7) Die Kammer hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter prüft nach Eingang eines Wahlvorschlages unverzüglich, ob er den Anforderungen des Heilberufsgesetzes und dieser Wahlordnung entspricht. Stellt er Mängel fest, teilt er diese der Vertrauensperson mit und fordert sie auf, behebbare Mängel bis zur Entscheidung über die Zulassung zu beseitigen. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.

(2) Ein Bewerber, der in mehreren Wahlvorschlägen benannt ist und seinen Benennungen

schriftlich zugestimmt hat, kann nur auf dem Wahlvorschlag zugelassen werden, für den er sich binnen einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist schriftlich entscheidet. Entscheidet er sich nicht innerhalb der Frist, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist nicht gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
3. die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen,
4. der Bewerber dem Wahlausschuss angehört.

§ 14 Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge fest und gibt ihnen fortlaufende Nummern. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einzelner Bewerber gibt der Wahlleiter der Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag entscheidet.

§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe und in der Reihenfolge der Nummern spätestens vier Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

§ 16 Stimmzettel

(1) Der Wahlleiter beschafft Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und Farbe.

(2) Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung die zugelassenen Wahlvorschläge mit den festgestellten Angaben der Einzelbewerber und der ersten fünfzehn Bewerber der Listenwahlvorschläge. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld und auf der rechten Seite jeweils ein zusätzliches Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

§ 17 Übersendung der Wahlbriefe

Der Wahlleiter übersendet spätestens vier Wochen vor dem Wahltag jedem im Wählerverzeichnis geführten Wahlberechtigten an dessen Privatanschrift

1. einen Stimmzettel,
2. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck "Stimm-

- zettel",
3. einen freigemachten verschließbaren Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 18 Wahlhandlung

(1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich auf dem Stimmzettel den Listen- oder den Einzelwahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will.

(2) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn in dem Wahlbriefumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief bis zum Wahltag bis 17:00 Uhr eingeht.

§ 19 Eingang der Wahlbriefe

(1) Der Wahlleiter sammelt die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie nach Beendigung der Wahl dem Wahlausschuss.

(2) Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Sie werden vom Wahlleiter mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist.

§ 20 Prüfung und Zählung der Stimmen

(1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis, legt die den Wahlbriefumschlägen entnommenen Wahlumschläge in eine Wahlurne und öffnet diese, sobald allen Wahlbriefumschlägen die Wahlumschläge entnommen sind. Dann ermittelt der Wahlausschuss

1. die Zahl der Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei der Zählung nach Absatz 1 bleiben Stimmzettel mit Stimmen, die ungültig sind oder deren Gültigkeit zweifelhaft ist, zunächst unberücksichtigt. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite, ob sie für gültig oder für ungültig erklärt worden sind und fügt sie der Wahlniederschrift bei.

(3) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht vom Wahlleiter stammen,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
4. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

(4) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag stirbt, aus der Kammer ausscheidet oder das Wahlrecht verliert.

§ 21 Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Von der zu vergebenden Zahl der Sitze erhalten die einzelnen Wahlvorschläge so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zustehen (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Da ein Einzelwahlvorschlag nur einen Sitz erhalten kann, bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt. In diesem Falle findet eine neue Berechnung nach Absatz 2 unter den verbleibenden Wahlvorschlägen statt.

(4) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerbern des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt.

(6) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

(8) Lehnt ein Gewählter die Annahme seiner Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bewerber desselben Wahlvorschlags. Erfolgte die Wahl über einen Einzelwahlvorschlag oder ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 22 Niederschrift und Bekanntgabe

(1) Der Wahlleiter hat über die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift aufnehmen zu lassen. Aus dieser müssen sich auch Ort und Zeit der Feststellung ergeben. Der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift zu unterzeichnen, der besondere Niederschriften als Anlagen beizufügen sind.

(2) Die Niederschriften, Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, so sind die Unterlagen auch über zwei Jahre hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens insoweit aufzubewahren, als sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Der Wahlleiter teilt der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Wahl mit und gibt es öffentlich bekannt.

§ 23 Verlust eines Sitzes in der Kammerversammlung

- (1) Ein Mitglied verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung
 1. durch Verzicht, der dem Vorstand der Kammer gegenüber schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit gemäß § 5,
 3. durch Ungültigkeit des Erwerbs.
- (2) Über den Verlust der Mitgliedschaft
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 beschließt der Vorstand der Kammer. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Vorstandes, die bei ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und dem von dem Verlust des Sitzes betroffenen Mitglied der Kammerversammlung zuzustellen;
 2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Das Mitglied scheidet aus der Kammerversammlung mit der Rechtskraft der Entscheidung aus.
- (3) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Wahlleiters nach § 21 Abs. 8 und des Vorstandes der Kammer nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 entscheidet auf Einspruch die Kammerversammlung.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruch gegen die Feststellungen nach § 21 Abs. 8 und § 23 Abs. 2 Nr. 1 kann nur der Betroffene, in den übrigen Fällen jeder wahlberechtigte Kammerangehörige einlegen.
- (3) Ein Einspruch des Betroffenen ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung beim Vorstand der Kammer, in den übrigen Fällen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (4) Wahlleiter und Vorstand der Kammer haben einen Einspruch mit ihrer Stellungnahme der Kammerversammlung unverzüglich vorzulegen. Die Kammerversammlung entscheidet unverzüglich über den Einspruch und insoweit über die Gültigkeit der Wahl.
- (5) Die Kammerversammlung entscheidet nach folgenden Grundsätzen:
 1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines gewählten Bewerbers für ungültig erachtet, so gilt er als nicht gewählt. An seine Stelle tritt derjenige Bewerber, der ihm im Wahlvorschlag folgt.
 2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl insoweit für ungültig zu erklären.
- (6) Die Entscheidung der Kammerversammlung ist demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied der Kammerversammlung, dessen Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 25 Wahlwiederholung

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie insoweit zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtsbeständigkeit oder Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine neue Kammerversammlung gewählt wird.

§ 26 Ende der Tätigkeit des Wahlleiters und des Wahlausschusses

(1) Die Tätigkeit des Wahlausschusses und der Beisitzer des Wahlausschusses endet mit der rechtsbeständigen oder rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Die Tätigkeit des Wahlleiters und seines Stellvertreters endet unabhängig von der Wahlperiode der Kammerversammlung mit dem Tage der Bestellung eines neuen Wahlleiters oder eines neuen Stellvertreters.

§ 27 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind im Rundschreiben der Landeszahnärztekammer Brandenburg oder im Zahnärzteblatt Brandenburg (ZBB) zu veröffentlichen.

§ 28 Anordnungen von Neuwahlen gemäß § 17 HeilBerG

(1) Die Anordnung einer Neuwahl der Kammerversammlung ist bei der Aufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von so vielen Kammerangehörigen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein, dass ihre Zahl zwei Drittel der Wahlberechtigten zur letzten Wahl beträgt.

(2) Ist der Antrag zulässig, bestimmt die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Kammer binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags den Wahltag. Die Wahl muss spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 29 Kosten

Die Kosten der Wahl trägt die Kammer.

§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juli 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Zahnärztekammer Brandenburg für die Wahl zur Kammerversammlung vom 7. November 1990 außer Kraft.